

## **Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ der Stadt Schleiz**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 vom 02.07.2024 (GVBl.) S. 277 erlässt der Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung vom 16.12.2025 für die Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ folgende Benutzungssatzung:

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ Schleiz (nachfolgend Bibliothek) ist eine öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung der Stadt Schleiz. Ihre Aufgabe ist es, Informationen und Medien aller Art bereitzustellen, zu erschließen und zu vermitteln. Als Informations- und Medienzentrum dient die Bibliothek der allgemeinen, schulischen, beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung, der Unterhaltung, der Persönlichkeitsbildung und Lebensorientierung. Außerdem gehören die Vermittlung von Informations-, Recherche- und Medienkompetenz zum Aufgabenspektrum der Bibliothek.

(2) Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Die Kosten für die Benutzung der Bibliothek sind in der „Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ Schleiz“ geregelt.

(4) Entscheidungen zur Benutzung der Bibliothek obliegen dem Bibliothekspersonal, dem Amtsleiter für Wirtschaft/Stadtmarketing, dem Hauptamtsleiter oder dem Bürgermeister der Stadt Schleiz.

(5) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden per Aushang und auf der Webseite der Stadt Schleiz bekannt gemacht.

### **§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis**

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses (mit Meldebescheinigung) an und erhält einen Benutzerausweis. Eine Anmeldung über das auf der Bibliothekswebseite befindliche Onlineformular ist ebenfalls möglich. Hierzu müssen Benutzungsordnungen und Datenschutzerklärung per Klick anerkannt werden.

(2) Die Anmeldung ist für Jedermann möglich. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren muss die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen, der sich damit gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung verpflichtet.

(3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

(4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Bei Verlust ist die Bibliothek umgehend zu verständigen. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel sind der Bibliothek unter Vorlage des Personalausweises unverzüglich mitzuteilen. Der

Benutzerausweis gilt für ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung und kann jährlich oder monatlich verlängert werden.

(5) Dienststellen, juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen Namen und Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(6) Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer gibt mit seiner Unterschrift für die Anmeldung die Zustimmung zur elektronischen Speicherung. Die Löschung der Benutzerdaten von nicht aktiven Benutzern erfolgt nach 5 Jahren. Damit verliert der Benutzerausweis seine Gültigkeit.

### **§ 3 Ausleihe und Leihfristen**

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien der Bibliothek entsprechend der gültigen Ausleihfristen ausgeliehen. Die Leihfristen sind wie folgt festgelegt:

- Bücher und Spiele vier Wochen
- Zeitungen, Zeitschriften, CDs, DVDs, Tonies zwei Wochen

(3) Die Leihfrist kann telefonisch, schriftlich oder persönlich bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Dabei sind die entliehenen Medien auf Verlangen vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist vor der Ausleihe verkürzt oder verlängert werden.

(4) Die Bibliothek bietet allen Nutzern mit gültigem Benutzerausweis die Ausleihe von Medien über E-Ressourcen an. Es gelten die jeweiligen Nutzungsbestimmungen und die allgemeinen Datenschutzbestimmungen unmittelbar.

### **§ 4 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung wird zusätzlich ein Auslagenersatz erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

### **§ 5 Behandlung der entliehenen Medien/Haftung**

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel (Flecken, Anstreichungen, gewellte, geknickte und/oder ausgerissene Seiten etc.) hin zu überprüfen und diese ggf. beim Bibliothekspersonal anzuzeigen. Erfolgt keine Meldung, gelten die Medien als einwandfreiem Zustand übernommen.

(3) Bei Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist die Bibliothek unverzüglich zu verständigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

(4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch den Gebrauch audiovisueller oder elektronischer Medien aus der Bibliothek entstehen.

(6) Bei der Anfertigung von Kopien sowie dem Gebrauch audiovisueller und virtueller Medien obliegt die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen dem Benutzer. Die Bibliothek haftet nicht für missbräuchliche Handlungen.

(7) Entlehene Medien dürfen auch nicht zeitweise an Dritte weitergegeben werden.

#### **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

(1) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Bibliothek gelten zusätzlich.

(2) Die Fernleihe ist kostenpflichtig.

#### **§ 7 Hausordnung – Verhalten in der Bibliothek**

Für die Benutzung der Bibliothek besteht eine Hausordnung. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister der Stadt Schleiz erlassen. Die Hausordnung wird an geeigneter Stelle innerhalb des Gebäudes bekannt gemacht.

#### **§ 8 Internetbenutzung**

(1) Die Bibliothek stellt den Benutzern der Bibliothek Internetarbeitsplätze sowie die Nutzung von W-LAN zur Verfügung.

(2) Es gelten alle strafrechtlichen Vorschriften, das Jugendschutzgesetz und das Datenschutzgesetz. Informationen und Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen und/ oder jugendgefährdenden Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert, versendet, ausgedruckt oder sonst wie verarbeitet werden. Veränderungen an den System- und Netzwerkkonfigurationen sind nicht gestattet.

(3) Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Sie haftet nicht für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlungen bzw. Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen von benutzerbezogenen Daten. Sie trägt nicht Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen. Der Benutzer akzeptiert die Nutzungsbedingungen der öffentlichen Internetzugänge der Bibliothek. Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen können mit Zugangsverbot belegt werden.

(4) Die Internetnutzung ist kostenfrei. Die Dauer der Nutzung der Internetarbeitsplätze kann durch das Bibliothekspersonal beschränkt werden.

### **§ 9 Vervielfältigungen**

(1) Die Bibliothek gewährt im Rahmen ihrer technischen Gegebenheiten die Möglichkeit zur Erstellung von Kopien. Der Benutzer ist zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

(2) Der Benutzer ist berechtigt, selbstständig Kopien aus den frei zugänglichen Printbereich anzufertigen, soweit Kopierer aufgestellt sind. Die Nutzung des Kopiergerätes ist laut Gebührensatzung kostenpflichtig.

(3) Zu Beständen, die der Ausleihbeschränkung unterliegen entscheidet das Bibliothekspersonal über die Möglichkeiten, ggf. die Art der Vervielfältigung.

### **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

(1) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Bis zur Tilgung aller Forderungen der Bibliothek kann der betreffende Benutzer ebenso von der Ausleihe und weiteren Dienstleistungen ausgeschlossen werden. Ist eine Tilgung nicht möglich oder wird die Tilgung durch den Benutzer nach wiederholter Mahnung mit Fristsetzung ausdrücklich oder konkludent abgelehnt, so wird der betreffende Benutzer gemäß Abs. 1 bis zur Tilgung von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen.

### **§ 11 Datenschutz**

Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Bibliotheksbenutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt das Hinweisblatt zum Datenschutz bei der Anmeldung.

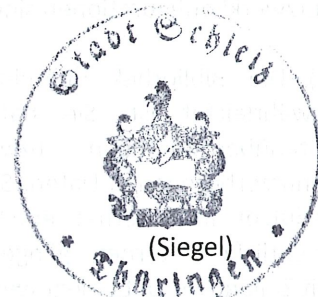
### **§ 12 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Satzung benutzte sprachbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ Schleiz der Stadt Schleiz" (Benutzungsordnung) vom 21. April 2011 außer Kraft.

Schleiz, den 26.01.2026

Stadt Schleiz  
Marko Bias  
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.